

Buchbesprechungen

Duvigneau, Johann Ludwig: Handelsliberalisierung und Marktintegration unter dem WTO/GATT-Recht. Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Band 79. Berlin: Duncker & Humblot (2005). 376 S. € 89,80

Die unter Betreuung von Martin Nettesheim in Tübingen entstandene Dissertation nimmt bereits im Vorwort (S. 5) klare Positionen ein: Die Kernfrage des WTO-Rechts heute betreffe "das Verhältnis zwischen mitgliedstaatlicher Autonomie und zwischenstaatlicher Deregulierung", wobei es in der Sache vor allem darum gehe, "inwieweit ein WTO-Mitgliedstaat einem anderen WTO-Mitgliedstaat seine regulative Lösung zu einem bestimmten Problem über den Hebel der WTO-Streitbeilegung aufdrängen darf". Diese substanziellen Fragen will Duvigneau beantworten, indem er "anhand der wichtigsten Vorschriften seine Sichtweise von der richtigen Ausgestaltung des WTO-Rechts" entwickelt. Die Hauptthese – oder besser: das zentrale Postulat – lautet, die Streitbeilegungsorgane sollten "angesichts vermehrt deregulativ motivierter mitgliedstaatlicher Klagen so autonomieschonend wie möglich entscheiden ..., um das WTO-System als Ganzes vor der Überforderung und damit – je nach Szenario – vor dem Zusammenbruch oder sogar der Bedeutungslosigkeit zu bewahren". (Vorwort, S. 5).

In der Einleitung ("Wettbewerbsgleichheit *versus* Deregulierung – das WTO/GATT-Recht am Scheideweg") skizziert Duvigneau die Streitigkeiten um Hormonfleisch, Asbest und genmanipulierte Lebensmittel als neuartige Konstellationen, welche "die Ausgestaltungen der mitgliedstaatlichen Werteordnungen konkret bedroht(en)" (S. 16). Die sachlich enge Verknüpfung allgemeiner Politikfelder mit dem Feld der Außenwirtschaftspolitik macht die WTO zu einer notwendig 'breitenpolitischen' Organisation: Entscheidet sie stattdessen über die WTO/GATT-rechtliche Zulässigkeit der protektionistischen Gehalte eines Hormon- oder Genmanipulationsverbots, so bringt sie den Staat, über dessen Maßnahme sie entscheidet, in eine echte Zwangslage. Denn mit der Feststellung der protektionistischen Wirkung einer unterschiedslos wirkenden Maßnahme kassiert sie ... im Zweifel auch die Substanz der – meist demokratisch getragenen – Maßnahme selbst. Im Ergebnis muss ein unterliegender Staat dann zwischen den Kosten und dem Nutzen einer demokratisch getragenen Entscheidung einerseits und den Kosten und dem Nutzen der Umsetzung der internationalen Streitbeilegungsentscheidung abwägen" (S. 20). Dafür müsse die WTO, was bisher fehle und was daher Duvigneau zu leisten bestrebt ist, "in ihren Entscheidungen ein Höchstmaß an Überzeugungskraft gegenüber allen beteiligten Seiten ... entwickeln" (S. 21); "die Herausforderungen, vor denen die WTO steht", seien "offen anzunehmen"; mit ihnen sei "positiv gestaltend" umzugehen (S. 22).

Da der "fundamentalen Bedeutung" der "Unterscheidung von Handelsliberalisierung und Marktintegration" für das "normative Leitbild eines jeden Freihandelsregimes" (S. 23) bislang kaum Beachtung geschenkt worden sei, kennzeichnet Duvigneau seinen eigenen Beitrag als "dogmatische Klärung der marktregulati-

ven Autonomie unter dem WTO/GATT-Recht" (S. 28); sein Ziel ist die "dogmatische Klärung der Grenzen des Art. III GATT, der Bedeutung der Seitenabkommen über technische Handelshemmnisse" – d.h. zu TBT bzw. SPS – "angesichts dieser Grenzen und des normativen Leitbildes zur richtigen Entscheidung im Rahmen dieser Vorschriften" (S. 29). "Entsprechend den Zielvorschriften der Vorschriften" soll die in diesen selbst angelegte "richtige Lösung" gefunden und, "soweit dies nicht möglich ist, die in der Vorschrift zum Ausdruck kommende Struktur der mitgliedstaatlichen Interessen als Leitbild für normativ richtiges Entscheiden" herausgearbeitet werden (S. 29). Zugleich sollen weitere "Unter-Ziele" (S. 29 ff.) verfolgt werden, nämlich erstens hervorzuheben, dass die "legitimatorische Funktion" erst durch eine Kombination von "halbwegs effektiver Streitbeilegung" mit "spezifisch marktintegrativen Elementen" aufgeworfen wird, zweitens zu verdeutlichen, dass "angesichts der institutionellen Verdichtung der WTO die legitimatorische Dimension durch die Einfügung eines marktintegrativen Potenzi als in die Seitenabkommen über technische Handelshemmnisse tatsächlich aufgeworfen ist", dass dies aber drittens "nicht in derart dramatischer Weise" geschieht, wie es die "Schritte" der WTO "in die Marktintegration zunächst vermuten lassen", und schließlich viertens, "dass die WTO – jedenfalls bisher – trotz ihrer marktintegrativen Ansätze insbesondere kein strukturelles 'Legitimationsdefizit' aufweist". Eine tragfähige Lösung der aufgeworfenen Fragen finde sich nämlich "nicht in 'hergezogenen' Vergleichen mit der (Europäischen) Union, sondern allenfalls in der Bereitstellung der dogmatisch richtigen Auslegung der Vorschriften" (S. 31).

Duvigneau will also nichts Geringeres leisten, als traditionelle Konzepte insbesondere zum Verständnis von Art. III GATT – "*national treatment*" von gleichen ("*like*") ausländischen Waren – vom Kopf auf die Füße zu stellen; dieses Anliegen wird, wie schon die zuvor zitierten Passagen zeigen, in engagierter, durch drucktechnische Hervorhebungen augenfälliger, zuweilen jedoch eher kryptischer Diktion und manchmal wohl auch nach dem Motto "viel Feind, viel Ehr" verfolgt. Etwas aus dem Blick gerät dabei allerdings, dass das WTO-Recht heute weitaus mehr umfasst als Regelungen in Bezug auf Warenverkehr.

Zunächst wird in die Grundlagen des "antiprotektionistischen Autonomiebegriffs des WTO/GATT-Rechts" eingeführt; Teil B. stellt dabei "Wettbewerbsgleichheit und Deregulierung als konzeptionell unterschiedliche Hindernisse mitgliedstaatlich-marktregulativer Autonomie" dar. Im Bereich des WTO-Rechts werde der Begriff der Autonomie "überwiegend als Gegenstück zur rechtlichen Pflichtenstellung der WTO-Mitgliedstaaten genutzt" (S. 41), er erhalte seine Substanz also gerade in Abgrenzung zu diesen Pflichten und werde geprägt durch "Selbstbestimmtheit in der politischen Zielsetzung". Insofern stellt Duvigneau auch eine "funktionale und gegebenenfalls strukturelle Nähe" zum Begriff "menschlich-individueller Freiheit" (im Sinne Kants, S. 36) fest. Aus dieser Perspektive ist das WTO/GATT-Recht ein "antiprotektionistisches Autonomiehindernis" (S. 42 ff.) in zwei recht unterschiedlichen Ausprägungen: zum einen als klassische Handelsliberalisierung, die "die regulative Autono-

mie der beteiligten Staaten weitestgehend unberührt (lässt), indem sie diese dem regulativen Wettbewerb überantwortet" (S. 44), zum anderen, indem dort "substantielle Begrenzungen der Autonomie" gefordert werden, "soweit deren Ausübung den zwischenstaatlichen Handel übermäßig beeinträchtigt (Marktintegration)" (S. 45). Der Handelsliberalisierung liege die "Gleichheit in den Wettbewerbsbedingungen" zugrunde, "nicht mehr und nicht weniger" (S. 46); durch Ermöglichen von "regulativem Wettbewerb" schaffe sie "Interdependenz über die Grenzen hinweg" (S. 47). Daraus müsse nicht notwendig ein "*race to the bottom*" resultieren, vielmehr komme auch eine "Angleichung nach oben" (S. 48) vor, etwa auf dem Gebiet des Schutzes geistigen Eigentums. Die einzige Ausnahme bilde hier die "besondere Technik der harmonisierenden Handelsliberalisierung" (S. 49), typischerweise bei bestimmten Verfahren wie den Abkommen zu (Anti-)Dumping, Subventionen und Schutzmaßnahmen. Hingegen bedeute Marktintegration "die Auflösung der Vielzahl von Märkten in einheitliche Märkte durch Schaffung einheitlicher Vorgaben für die auf diesen Märkten gehandelten Waren" (S. 50). Konsequenz der "Aufnahme deregulativer/reregulativer Elemente in die internationalen Regeln" sei eine "Vereinheitlichung der nationalen Märkte" und letztlich das Infragestellen "regulativer Diversität". Allein in der Überschrift des Abschnitts wird "Deregulierung" thematisiert, im Text aber weder dieser Terminus noch die – nur an dieser Stelle verwendete – Kombination mit "Reregulierung" näher erläutert. Da beide Begriffe im Kontext der Privatisierung (früher) staatlich-/öffentlicher Aufgaben ihren festen Platz haben, wäre freilich eine Präzisierung (und nötigenfalls Abgrenzung) angebracht gewesen. Dies erfolgt allenfalls ansatzweise, wenn Duvigneau hernach vermerkt, die von ihm allein als Gegenpol zur Handelsliberalisierung analysierte "negative Marktintegration" – in Klammern hinzugefügt: Deregulierung – sei zu unterscheiden von "Handelsliberalisierung (Antidiskriminierung) einerseits und der positiven Marktintegration (Reregulierung) andererseits" (S. 54). Beizupflichten ist ihm aber darin, dass "ein substantieller Diskurs über die Verhältnismäßigkeit der Ausgestaltung mitgliedstaatlicher Marktintegration" erforderlich sei, denn der "Grad zwischen verschleierte Handelsbeschränkungen einerseits und Beschränkungen durch legitime regulative Diversität zwischen den Mitgliedstaaten andererseits" sei "ausgesprochen schmal", wobei es weniger um das "Bestehen der protektionistischen Wirkung" als um "ihre Notwendigkeit der Erreichung nicht-protektionistischer Ziele" gehe (S. 56).

Der Hauptteil (C.) der Arbeit unternimmt dann eine "deskriptiv analytische Untersuchung" (S. 58) der "marktregulativen Autonomie der Mitgliedstaaten unter dem materiellen WTO/GATT-Recht". "Antiprotektionismus" wird hier im Spannungsfeld von "bloßer Sicherung der Wettbewerbsgleichheit und echter Deregulierung" betrachtet. Letztlich will Duvigneau zwei Thesen untermauern. Erstens: "Das GATT liberalisiert im Zusammenspiel seiner Art. II, III und XI den Handel unter Schonung der mitgliedstaatlichen Autonomie zur Marktregulation. Es greift insbesondere nicht in den Bereich der Marktintegration vor, da sich die Mitgliedstaaten unter dem GATT nicht substantiell, sondern allenfalls formal in ihrer Autonomie beschränkt haben. Das GATT lässt daher ein hohes Maß an zwischen-

staatlich regulativem Wettbewerb zu". Zweitens: "Die Seitenabkommen über technische Handelshemmnisse bewegen sich ihrem Wortlaut nach demgegenüber im Bereich der Marktintegration und entfalten damit ein hohes Potenzial für Eingriffe in die marktregulative Autonomie der Mitgliedstaaten. Freilich wird dieses Potenzial bislang kaum ausgeschöpft, so dass faktisch auch unter den Seitenabkommen ... heute noch immer zwischenstaatlicher regulativer Wettbewerb herrscht" (S. 58). Lediglich hier wird kurz erläutert, ob und wieweit sich die (angestrebten) Resultate auch für andere Bereiche des WTO-Rechts fruchtbar machen lassen (S. 59 f.). Im Folgenden geht es allein um die "allgemeinen Regelungen für den Warenhandel" (S. 60). Du vign eau entwickelt hier ein "dogmatisch sinnvolles Konzept zu den Grenzen des Art. III GATT ..., das die Richtigkeit der Ergebnisse der Streitbeilegungsorgane und zugleich die Fehlerhaftigkeit ihrer Begründungen herausstellt" (S. 32). Art. III normiere lediglich ein begrenztes Verbot eines Protektionismus, der seine Wirkungen gerade durch Diskriminierung entfalte (S. 63); dies verwirkliche sich vor allem im "Gedanken der Wettbewerbsgleichheit ausländischer gegenüber inländischen Waren" (S. 93). Aus Wortlaut, Stellung und Funktion der Vorschrift ergebe sich als Kernelement die – normative und faktische – "Gleichbehandlung in der Erfüllbarkeit einer mitgliedstaatlichen Maßnahme"; eine Diskriminierung sei nur gegeben, wenn diese ausländischen Waren vor enthalten werde (S. 98). Entgegen vielfacher Meinung stehe also nicht das waren-, sondern das behandlungsbezogene Merkmal im Mittelpunkt des Art. III (S. 106 ff.). Anders als diese Bestimmung umfassten aber die "Beschränkungsverbote der Art. 2.2 und 2.4 TBT und der Art. 2.2, 3.1, 3.3, 5.1 und 5.2 SPS ihrem Wortlaut nach auch nicht-diskriminierende Maßnahmen hinter der Grenze" und griffen daher in Bereiche ein, die das GATT nicht erfasst (S. 238). Das derzeit noch schlummernde, aber zunehmend offenbar werdende "marktintegrative Potenzial" wird im (angesichts des Fehlens einer langjährigen Streitbeilegungspraxis eher theoretisch und weniger breit angelegten) zweiten Abschnitt des Hauptteils aufgezeigt und klargestellt, die Unterschiede zum GATT-Diskriminierungsverbot könnten – nicht: müssten – auch zu anderen Ergebnissen im Hinblick auf die Vereinbarkeit staatlicher Maßnahmen mit WTO-Recht führen (S. 244 ff.). Angerissen wird dabei auch die komplexe und scheinbar paradoxe Problematik einer effektiven Bindung an (rechtlich unverbindliche) internationale Normen (S. 255 ff.). Du vign eau bleibt insoweit freilich zurückhaltend, übt keine "demokratiethoretische Fundamentalkritik", sondern weist lediglich darauf hin, hier würden – wie nicht nur in der WTO, sondern auch anderswo in der "komplexen Welt von heute" – "neue Wege der Legitimationsvermittlung beschritten", für die eine "immer stärker stattfindende Experteneinbindung" kennzeichnend sei (S. 260). Dass dies nicht notwendig einen Verzicht auf das Postulat demokratischer Legitimität bedeutet, hätte freilich deutlicher ausgesprochen werden können.

Teil D. soll "wiederum ausgehend von der regulativen Autonomie der Mitgliedstaaten" der Überprüfung dienen, "wie wirkmächtig die derart festgestellten materiellen Gehalte des WTO-Rechts tatsächlich sind" (S. 32). Die "Verdichtung" der WTO-Streitbeilegung wird hier mit der Debatte um eine "Konstitutionalisierung"

des Welthandelsrechts – wohl genauer: des internationalen Wirtschaftsrechts allgemein (Stichwort “internationale Finanzarchitektur”) – verknüpft und angesichts nach wie vor bestehender Schwächen im Sanktionsmechanismus durchaus zutreffend als nur “relativ” erachtet (S. 269). Du vign e a u kontrastiert überzeugend die Ansätze institutioneller Verfestigung mit fortbestehenden handelsdiplomatischen Elementen, unterstreicht den auch im “*dispute settlement understanding*” tragenden Gedanken vorrangig politischer Lösungen und äußert Verständnis für die letztlich richterlicher Zurückhaltung geschuldete Position des EuGH zur (fehlenden) unmittelbaren Anwendbarkeit des WTO-Rechts im Gemeinschaftsrecht (S. 284 f.). Mehr als ein “Schritt in Richtung eines verfassten Systems” (S. 294) sei bisher aber noch nicht erfolgt.

In Teil E. (Konsequenzen für die Zukunft) soll “begründet werden, dass die WTO-Streitbeilegungsorgane angesichts der in den Vorschriften selbst zum Ausdruck kommenden Struktur so autonomiefreundlich wie nur möglich auf künftige marktintegrativ motivierte Klagen der Mitgliedstaaten reagieren sollten” (S. 32). Für eine solche “autonomieschonende Auslegung” werden nicht zuletzt die mit “substanziell-politischen Entscheidungen” über mitgliedstaatliche identifizierte Schutzgüter (Gesundheit-, Umwelt-, Arbeitnehmerschutz) verbundenen Legitimationsprobleme ins Feld geführt (S. 298). Diese könnte jedenfalls nicht schon durch eine verstärkte Einbeziehung der “*civil society*”, also von NGOs, in die Streitbeilegung erreicht werden (S. 323 ff.). Die Erwägungen münden in eine “Gesamtbeurteilung der mitgliedstaatlichen Interessenstruktur” (S. 326 ff.). Grundsätzlich müsse auf Inhaltsabhängigkeit (“*content-dependency*”) abgestellt werden und das inhaltsunabhängige Interesse am eigenen Autonomieschutz in der gebotenen *genuin* politischen Interessenabwägung die Oberhand behalten (S. 330 f.). Du vign e a u spielt diese Lösung schließlich am Fall genmanipulierter Lebensmittel durch: Hier sei weder ein Verstoß gegen Art. III GATT ersichtlich (S. 335 f.) noch sei die Beschränkung “unverhältnismäßig” oder “unbegründet” i. S. des SPS-Abkommens (S. 336 ff.).

Die Zusammenfassung der Ergebnisse (F.) ist nicht sehr leserfreundlich gegliedert und formuliert. Was meint Du vign e a u etwa, wenn er schreibt, “in der multilateralen Organschaft über die Beschränkungsverbote der Seitenabkommen” entstehe “eine neue (ebenfalls relative) Kompetenz zur Letztverantwortung marktregulativer politischer Gestaltung” (S. 346)? Und ist es wirklich der “Gipfel” der Erkenntnis seiner Untersuchung, wenn er fordert, “dass die Streitbeilegungsorgane auf marktintegrativ motivierte Klagen aus Gründen der längerfristigen Interessen aller jeweils beteiligten Streitparteien am Fortbestand der gegenwärtigen Strukturen so autonomiefreundlich wie möglich reagieren sollen” (S. 347)?

Dass die Arbeit auf dem Stand von Herbst 2003 verharret, tut ihr keinen wesentlichen Abbruch; etwas liebevoller hätte allerdings das Sachregister erstellt werden können. Einige der nicht ganz seltenen Druckfehler sind sinnenstellend (z.B. S. 43: “Vereinbarung” statt “Vereinbarkeit”; S. 144: “in-” statt “ausländisch”). Du vign e a u neigt zu eindringlichen, bildhaften, aber aus sich heraus nicht ohne weiteres verständlichen Formulierungen (“Aufladung”, “Verdichtung” etc.), durch die

der selbst vorgegebene strikte Normbezug eher undeutlich wird. Dass es auch anders – und besser – geht, zeigt insbesondere die Biotechnologie-Fallstudie. Trotz dieser Kritikpunkte handelt es sich aber um eine auf hohem Niveau argumentierende “Streitschrift” im besten Sinne. Ludwig Gramlich, Chemnitz

Geiß, Robin: “Failed States”. Die normative Erfassung gescheiterter Staaten. Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Band 152. Berlin: Duncker & Humblot (2005). 344 S. € 82,-

Der Staatszerfall, d.h. die Auflösung innerstaatlicher Macht- und Ordnungsstrukturen, stellt neben dem transnational operierenden Terrorismus, der Verbreitung von Massenvernichtungsmitteln und einzelnen Regionalkonflikten eine der zentralen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft dar. Ausstrahlungen und Folgewirkungen des Staatszerfalls in Form grenzüberschreitender Migration, Kriegsökonomie, Umweltzerstörung oder bewaffneter Kämpfe können die politischen, ökologischen und ökonomischen Interessen von Nachbarstaaten, Regionalorganisationen oder auch raumfernen Mächten berühren. Für Staaten, deren staatliche Ordnung sich derart auflöst, dass der Wegfall effektiver Staatsgewalt im Sinne der Allgemeinen Staatslehre zu konstatieren ist, hat sich in der Völkerrechts- und Politikwissenschaft der Begriff des sog. “*failed State*” etabliert. Wenngleich sich bereits die 24. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 1995 in Leipzig intensiv mit dem Wegfall effektiver Staatsgewalt beschäftigte, gab es bisher kaum völkerrechtliche Arbeiten, welche die damals aufgeworfenen Fragestellungen aufgegriffen und weiter untersucht hätten. Nach der Dissertation von Bartl zur Zulässigkeit von humanitären Interventionen durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im “Failed State”. Das Beispiel Somalia, Peter Lang, Frankfurt am Main 1999, Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Band 82) und der Arbeit von Lieblich, welche die Frage der völkerrechtlichen Rechtmäßigkeit einer nicht vom Sicherheitsrat autorisierten humanitären Intervention erörtert und eine umfassende Analyse des “*failed State*” aus Perspektive von Allgemeiner Staatslehre und Staatssoziologie bietet (Die unilaterale humanitäre Intervention im “zerfallenen Staat” [“*failed State*”], Carl Heymanns Verlag, Köln 2004, Schriftenreihe Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht, Band 32), ist die hier vorgestellte Schrift von Geiß erst die dritte Monographie, die im deutschsprachigen Raum zu diesem Thema erscheint. Die Kieler Dissertation die von Rainer Hofmann betreut wurde, leistet insofern verdienstvolle Pionierarbeit, als sie dazu beiträgt, die im Schrifttum nach wie vor bestehende Lücke zu schließen. Es handelt sich um eine völkerrechtliche Querschnittsbetrachtung zerfallener Staaten, die sprachlich anspruchsvoll, gleichwohl gut lesbar ist und inhaltlich durchgängig überzeugt.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste Hauptteil stellt eine definitorische Annäherung an den Begriff des “*failed State*” dar, dessen sich Geiß in seiner Arbeit bedient, weil er sich im Schrifttum und im Sprachgebrauch staatlicher Vertreter mehrheitlich durchgesetzt habe. Wiewohl dies zutrifft, spricht gegen den Begriff des “*failed State*” allerdings, dass auch aggressive, tyrannische oder totalitä-

re Machtstaaten nach den Maßstäben des modernen Völkerrechts als "gescheitert" betrachtet werden können und diesem Begriff damit nicht nur eine postkolonialistische Abwertung, sondern auch eine normative Ambiguität innewohnt. Ausgangspunkt der definitorischen Annäherung ist bei Geiß die Wahrnehmung der Staatskrisen Somalias und Liberias auf internationaler Ebene. Darauf aufbauend entwickelt er anhand einer akribischen Untersuchung weiterer Fälle defektiver Staatsgewalt (Libanon 1975-1990, Albanien 1997, Sierra Leone 1991-2002, Ruanda 1990-1994, Kambodscha 1975-1991 und Afghanistan 1992-1996) die aus völkerrechtlicher Sicht definitorischen Charakteristika des "failed State". Neben Somalia, dem Prototypus zerfallener Staatlichkeit, und Liberia erkennt Geiß nur Afghanistan als weiteren Fall des "failed State" an, was zumindest in Bezug auf den Libanon im Zeitpunkt der syrischen Intervention im Jahre 1976 und Albanien im März 1997 anfechtbar ist. Der im Schrifttum bereits bestehenden Definition letztlich folgend hält Geiß richtigerweise und prägnant formuliert den "Wegfall der Staatsgewalt, indiziert durch die Auflösung des Gewaltmonopols in Kumulation mit einer Paralyse der Ausübung des inneren Selbstbestimmungsrechtes durch das Staatsvolk" für das entscheidende definitorische Merkmal zerfallener Staatlichkeit. Im Lichte des völkerrechtlichen Kontinuitätsprinzips besteht der "failed State" trotz des Wegfalls der Staatsgewalt solange als Staatssubjekt fort, als eine begründete Aussicht auf Restitution der ineffektiv gewordenen Staatsgewalt besteht. Dieses Ergebnis entspricht nicht nur der ganz überwiegenden Ansicht im deutschsprachigen und angloamerikanischen Schrifttum, sondern spiegelt auch die einhellige Staatenpraxis wider, die von der rechtlichen Fortexistenz kollabierter Staatsverbände ausgeht und in der das starke Interesse der Staatengemeinschaft an Rechtssicherheit und einer geordneten Entwicklung der internationalen Beziehungen zum Ausdruck kommt. Konsequenterweise ist der "failed State" weiterhin souverän und unterfällt dem Schutz des völkerrechtlichen Gewaltverbotes, das einzelne Literaturstimmen im Kontext einer humanitären Intervention teleologisch reduziert sehen möchten. Den "failed State" kennzeichnet vielmehr eine umfassende völkerrechtliche Handlungsunfähigkeit, deren Implikationen über die Abwesenheit staatlicher Organe weit hinaus reichen.

Der zweite Hauptteil der Arbeit widmet sich der normativen Erfassung des "failed State", zu der bei sachlogischer Betrachtung allerdings auch die bereits im ersten Teil geleisteten Untersuchungsschritte gezählt werden müssen, denn diese enthalten schon fast alle grundlegenden rechtlichen Bewertungen des "failed State". Innerhalb des zweiten Teils erörtert Geiß so unterschiedliche Fragen wie den Status des "failed State" als Partei völkerrechtlicher Verträge, die Geltung und Anwendbarkeit der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im "failed State", die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des "failed State" sowie die strukturelle Bedrohung, die der "failed State" für den Weltfrieden bedeutet. Hinsichtlich des Vertragsrechts wird für eine Anwendung der *clausula rebus sic stantibus* auf die Situation des "failed State" plädiert und eine Suspendierung von Vertragspflichten angenommen. Dem Autor ist zuzustimmen, dass dies eine pragmatischere, den beteiligten Interessen besser gerecht werdende Lösung ist als die allein dem

Gesichtspunkt der Rechtssicherheit Rechnung tragende vollständige Beendigung von Vertragsverhältnissen. Der Zusammenbruch der Staatlichkeit stellt – wie Geiß richtigerweise annimmt – allerdings nicht die vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen des jeweils betroffenen Staates in Frage. Für nichtstaatliche Akteure lässt sich hingegen (noch) keine allgemeine, direkte Verpflichtung zur Beachtung der Menschenrechte begründen. Anders wiederum ist das Ergebnis hinsichtlich der Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf nichtsstaatliche Akteure, denn diese haben zumindest den Mindeststandard des gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen zu beachten, was nicht zuletzt aus jüngeren Resolutionen des Sicherheitsrates folgt. Eine Staatenverantwortlichkeit des *“failed State”* besteht aufgrund der Abwesenheit staatlicher Organe und fehlender Zurechenbarkeit privaten Verhaltens nicht, was durch die insoweit eindeutige Staatenpraxis gestützt wird. Dass ein *“failed State”* vom Sicherheitsrat als Bedrohung des Weltfriedens im Sinne von Artikel 39 der UN-Charta eingestuft werden kann, überrascht angesichts der in der Regel zu beobachtenden massiven Menschenrechtsverletzungen und humanitären Notsituationen und der jüngeren Praxis des Sicherheitsrates nicht. Dies ist auch im Schrifttum bereits seit längerer Zeit anerkannt.

Abschließend ist zu konstatieren, dass es Geiß gelungen ist, ein sowohl völkerrechtlich als auch für die internationalen Beziehungen äußerst wichtiges Thema, das in Zukunft sicherlich noch an Bedeutung gewinnen wird, in ansprechender Form und sehr gewinnbringender Weise zu bearbeiten. Ein besonderer Verdienst der Dissertation ist es, ein sehr breites Spektrum völkerrechtlicher Fragen, die im Kontext von Staatskollaps auftreten, geschlossen zu behandeln. Kritisch ließe sich einzig anmerken, dass letztlich nicht alle im Zusammenhang mit Staatszerfall relevanten völkerrechtlichen Themen behandelt worden sind und damit der im Titel zum Ausdruck kommende Anspruch einer (umfassenden) normativen Erfassung zerfallener Staaten nicht erfüllt wird. Insbesondere Ausführungen zu über die humanitäre Intervention hinausgehenden Maßnahmen des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Charta wären dem Leser willkommen gewesen. Auch die Frage der einseitigen militärischen Intervention, die angesichts der regelmäßig dramatischen humanitären Notlage der Zivilbevölkerung im *“failed State”* und der oftmals zögerlichen Haltung des Sicherheitsrates von überragendem Interesse ist, hätte – nicht zuletzt angesichts der zahlreichen Argumentationstopoi für eine Einschränkung des Gewaltverbotes in solchen Fällen – ausführlicher erörtert werden können. Angesichts der sozialen und auch rechtlichen Komplexität des Staatszerfalls, der in beinahe allen Bereichen des geltenden Völkerrechts Fragen aufwirft, liegt es aber in der Natur der Sache, dass eine erschöpfende Behandlung dieses Phänomens im Rahmen einer Dissertation wohl gar nicht geleistet werden kann.

Ingo Lieblich, Brüssel

Hartung, Hannes: Kunstraub in Krieg und Verfolgung. Die Restitution der Beute- und Raubkunst im Kollisions- und Völkerrecht. Schriften zum Kulturgüterschutz. Berlin: De Gruyter (2005). XXXIV, 558 S. € 128,-

Hartung hat ein Buch geschrieben, das sich über weite Strecken wie ein packender Roman liest: Er breitet eine Fülle von Fallschilderungen aus, in denen er den Raub und das spätere Schicksal des entwendeten Kulturguts (im Regelfall geht es um Bilder) erzählt. Diese Lebenssachverhalte sind faszinierend, auch wenn es meist um tragische Geschehnisse geht. Die Faszination rührt sowohl von den schillernden Personen her, die bei diesen Vorgängen eine Rolle gespielt haben, als auch von den berühmten Gegenständen, die geraubt wurden. Der gelungene Versuch, die Lebenswirklichkeit umfassend zu schildern, vor deren Hintergrund die rechtlichen Fragen des Kunstraubs zu erörtern sind, hat allerdings eine Kehrseite: Die oft fallbezogene Darstellung führt zwangsläufig dazu, dass gelegentlich die systematische Behandlung des Stoffes in den Hintergrund tritt. Daher kommt es in der Arbeit, einer von Kurt Siehr betreuten und von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich angenommenen Dissertation, immer wieder zu Überschneidungen. So wird z.B. die für den Praktiker wichtige Frage der Kosten der Rechtsdurchsetzung, insbesondere der in den USA aufgrund der *“american rule of costs”* auch von der siegreichen Partei zu tragenden eigenen Anwaltskosten, zwar mehrfach angesprochen (S. 95, 379, 390), aber erst im letzten Kapitel werden dazu nähere Angaben gemacht (S. 447).

Zu Beginn gibt der Autor einen Überblick über die historische Entwicklung des Kunstraubs und skizziert einige bekannte Gerichtsverfahren zu dieser Problematik. Im folgenden Abschnitt beschäftigt er sich mit der Londoner *“Nazi-Gold-Konferenz”* vom 2.-4.12.1997, der Washington Conference on Holocaust Era Assets vom 30.11.-3.12.1998, der Resolution Nr. 1205 des Europarats vom 4.11.1999, der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes vom 14.12.1999, der Konferenz von Vilnius 2000 und der Entschließung des Europäischen Parlaments 2002/2114 (INI) vom 17.12.2003. Ob diese Deklarationen eine Rechtsquelle des Völkerrechts sind, erscheint Hartung als *“höchst fragwürdig”*. Zum einen stammten diese Erklärungen meist nicht aus der Feder staatlicher, sondern lediglich international ausgerichteter Interessenorganisationen. Zum anderen formulierten die Absichtserklärungen selbst nicht den Anspruch, völkerrechtliche Bindungswirkungen zu erzeugen. Es handle sich daher um *soft law*, bzw. – nach der Terminologie von Erik Jayme, – um *“narrative Normen”*. Im dritten Kapitel *“Rückerstattung und Wiedergutmachung”* wird die Restitution von Beute- und Raubkunst durch die alliierte Besatzung nach dem Zweiten Weltkrieg und durch die Bundesrepublik Deutschland geschildert. Auch hier ist die Darstellung sehr detailliert, wobei allerdings die Rechtsprechung zur Globalanmeldung der Conference on Jewish Material Claims against Germany (dazu BVerwG, Urt. v. 23.10.2003 – 7 C 62/02, NJ 2004, 184) nicht berücksichtigt wurde (S. 173).

Im folgenden Kapitel *“Der Restitutionsanspruch im Völkerrecht”* (S. 189-260) geht Hartung auf die Zuordnung von Kulturgütern zu Staaten ein, die in erster Linie aufgrund des ursprünglichen Belegenheitsorts der Sache zu erfolgen habe. In diesem Zusammenhang spricht er auch die Debatte um ein *“gemeinsames kulturel-*

les Erbe der Menschheit" an, ein Begriff, dem Hartung skeptisch gegenübersteht. Dann benennt er die Rechtsquellen im Völker- und Europarecht zum Schutze von Kulturgütern im bewaffneten Konflikt und beleuchtet das Verbot von Plünderungen nach der Haager Landkriegsordnung. Alle Wegnahmen von Kulturgütern in den während des Zweiten Weltkriegs besetzten Gebieten haben seiner Ansicht nach gegen die Haager Landkriegsordnung verstoßen. Die Wegnahmen durch die Alliierten nach Kriegsende seien dagegen ein Verstoß gegen das Völkergewohnheitsrecht gewesen. In allen diesen Fällen bestehe daher ein völkerrechtlicher Rückgabeanspruch. Außerdem erörtert er Verfahrensfragen zur Rechtsverfolgung von Verstößen gegen das Völkerrecht. Die neuere Rechtsprechung des BVerfG (Beschl. v. 26.10.2004 – 2 BvR 955/00 und 1038/01, NJ 2005, 136, Anm. Gruber), die dem Einzelnen unter bestimmten Voraussetzungen einen auf Art. 2 GG gestützten Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland gewährt, auf völkerrechtlicher Ebene für ihn tätig zu werden, konnte der Autor allerdings zeitlich bedingt nicht mehr berücksichtigen. Abschließend stellt Hartung noch Überlegungen zu den Rechtsfolgen des Zeitablaufs im Völkerrecht an. Sowohl für die Verjährung als auch für die Ersitzung würden im Völkerrecht keine festen Fristen gelten; in beiden Fällen sei die Frist aufgrund einer wertenden Betrachtung des Einzelfalls festzusetzen. Nach Ansicht von Hartung sind bei den von ihm untersuchten Fallgestaltungen die Fristen noch nicht abgelaufen.

Die folgenden Kapitel sind der Raub- und Beutekunst aus der Sicht des deutschen Privatrechts, dem Kunstraub im Internationalen Privatrecht sowie der Geltung völkerrechtlicher Standards im Kollisionsrecht gewidmet. Hartung beginnt seine Erörterung mit der ergebnisorientierten Forderung, dass die zivilrechtliche Wirksamkeit der Erwerbsinstitute Ersitzung und Verjährung an der Schwere des völkerrechtlichen Verstoßes zu messen sei. Dann untersucht er das Verhältnis des *ordre public* nach Art. 30 EGBGB a.F. und Art. 6 EGBGB zum Völkerrecht. Er kommt zum Schluss, dass die Beachtung der betroffenen Völkerrechtssätze auch der Sicherung der wesentlichen Grundlagen der innerstaatlichen Ordnung diene (S. 397). Zu berücksichtigen seien daher zumindest die allgemeinen Regeln des Völkerrechts i.S.d. Art. 25 GG.

Ein über 40 Seiten langer Anhang mit Resolutionen und Empfehlungen, ein ebenso langes Literaturverzeichnis sowie ein knappes Stichwortregister beschließen das Werk. Hartung hat eine äußerst gründliche Arbeit vorgelegt. Eigene Thesen stellt er – für eine Dissertation eher ungewöhnlich – nur selten auf. Dies mag daran liegen, dass Hartung, wie er im Vorwort schreibt, sein Werk als Handbuch konzipiert hat. Durchgehend lässt sich bei ihm allerdings die Tendenz feststellen, Rechtsgrundsätze "opferfreundlich" anzuwenden. Er begründet dies damit, dass aufgrund der einzigartigen historischen Ausnahmesituation der NS-Zeit andere Maßstäbe anzusetzen seien als jene, die das Recht des betroffenen Forumstaates üblicherweise verwenden würde. Auf das Problem, dass er damit möglicherweise auch ungerechtfertigten Ansprüchen zum Erfolg verhelfen würde, geht er nicht ein. Abschließend ist zu würdigen, dass Hartung es geschafft hat, die

verschiedenen rechtlichen Ebenen – Völkerrecht, Internationales Privatrecht, materielles (deutsches) Zivilrecht – geschickt miteinander zu verweben.

Joachim Gruber, Zwickau

Maierhöfer, Christian: “Aut dedere – aut iudicare”. Herkunft, Rechtsgrundlagen und Inhalt des völkerrechtlichen Gebotes zur Strafverfolgung oder Auslieferung. Schriften zum Völkerrecht, Band 162. Berlin: Duncker & Humblot (2006). 453 S. € 82,-

Die Frage, wie verhindert werden kann, dass sich ein Straftäter seiner Verfolgung und Bestrafung durch schlichte Flucht in einen anderen und aufnahmebereiten Staat entzieht, hat im Völkerrecht eine lange Tradition. Der Mechanismus, den Zufluchtsstaat zu verpflichten, den Täter entweder auszuliefern oder selbst zu verfolgen (*aut dedere – aut iudicare* bzw. *punire*), stellt eine mögliche Antwort hierauf dar. Obwohl mit der zunehmenden internationalen Permeabilität staatlicher Herrschaftsbereiche auch die Bedürfnisse nach internationaler Kooperation in Strafsachen zugenommen haben, ist dieses völkerrechtliche Schlüsselinstrument bislang wissenschaftlich weitgehend ein weißer Fleck geblieben. In seiner grundlegenden und angesichts dieses Befundes mehr als verdienstvollen Arbeit, die auf einer von Christian Hillgruber betreuten Bonner Dissertation beruht, untersucht Christian Maierhöfer nunmehr eingehend die Rechtsfigur des *aut dedere – aut iudicare*. Die klar strukturierte Arbeit entwickelt zunächst die theoretischen und historischen Grundlagen, analysiert anschließend die zwischenstaatliche Vertrags- und nachweisbare Staatenpraxis, um sich im Anschluss eingehend der dogmatischen Analyse des erzielten Befundes zu widmen. Von den zahlreichen und detailreichen Facetten dieser ungemein lebendig gefassten und vielschichtigen Arbeit können hier aus Platzgründen nur einige wenige herausgegriffen werden.

In der völker(straf)rechtlichen Diskussion fehlt es bislang überwiegend an der erforderlichen begrifflichen Klarheit über das Verhältnis des *aut dedere – aut iudicare* zu den materiell-rechtlichen Bestimmungen des Strafanwendungsrechts. Gerade (aber nicht nur) im anglo-amerikanischen Rechtskreis werden beide Phänomene oft undifferenziert unter dem schillernden Topos *universality* diskutiert. Daher bemüht sich Maierhöfer zunächst um eine präzisierende Begriffsbildung (S. 37-49). Er kommt dabei zu der zutreffenden und grundlegenden Erkenntnis, dass *aut dedere – aut iudicare* “kein Prinzip des Strafanwendungsrechts, und zwar weder das der stellvertretenden Strafrechtspflege noch ein anderes” (S. 45) sei, also einen legitimierenden (präskriptiven) Regelungszugriff voraussetze. Er vollzieht damit die dringend notwendige, bislang aber kaum thematisierte Trennung zwischen materiell-rechtlicher Rechtsgeltungserstreckung als Bedingung der Strafbarkeit einerseits und den daran lediglich anschließenden international-kooperativen Auslieferungspflichten andererseits. *Aut dedere – aut iudicare*-Klauseln stellen daher – entgegen einer häufig anzutreffenden Auffassung – auch keine Legitimation eines universellen staatlichen Regelungszugriffs mittels des Weltrechtsprinzips dar.

Der historische Teil der Arbeit (S. 54-130) ist geprägt von einem beeindruckenden Reichtum an filigranen Miniaturen der Völkerrechtsgeschichte. Die Untersu-

chung orientiert sich an – teils schwer zugänglichen – Originalquellen und arbeitet über eine Darstellung hinaus auch grundlegende Argumentationsmuster für die spätere dogmatische Koordinatenbestimmung heraus. Zunächst erfolgt eine Untersuchung grenzüberschreitender Strafverfolgung im Mittelalter (S. 57-62) mit Schwerpunktsetzung auf das Werk der Postglossatoren, namentlich Bartolus und seines Schülers Baldus, die auch heute noch als Systembegründer des internationalen Strafrechts gelten. Hierbei werden durchaus neue Erkenntnisse zutage gefördert, die über die einschlägigen Untersuchungen von Donnedieu de Vabres, Kohler, Meili und Oehler hinausgehen. Der Verfasser zeichnet im Anschluss die neuzeitliche Diskussion um den Grundsatz des *aut dedere – aut punire* nicht nur anhand “klassischer” Fundstellen etwa bei Bodin, Grotius, Pufendorf, Wolff und Vattel nach. Es werden vielmehr auch bislang – soweit ersichtlich – jedenfalls im deutschsprachigen Schrifttum unbekannte Quellen (z. B. Pierre Ayrault [S. 66-68]) erschlossen und nur höchst fragmentarisch (vgl. etwa Guillaume, in: *Mélanges offerts à Georges Levasseur*, 1992, S. 23 [27]) behandelte Werke wie die des spanischen Spätscholastikers Covaruvias y Leyva (S. 63-65) eingehend und unter Herausarbeitung neuer Facetten gewürdigt. Aufschlussreiche, wenngleich für die Ausdifferenzierung eines völkerrechtlichen Grundsatzes des *aut dedere – aut indicare* letztlich nicht durchweg ergiebige Facetten der jüngeren Geschichte wie die (gescheiterte) Verfolgung Wilhelms II. für Kriegsverbrechen während des Ersten Weltkriegs, das Falschmünzereiabkommen von 1929 oder die Anti-Terrorismuskonvention von 1937 runden das historische Kapitel ab.

Im darauf folgenden Kapitel wendet sich der Verfasser den vertraglichen (S. 131-192) und gewohnheitsrechtlichen (S. 192-300) Grundlagen des Prinzips *aut dedere – aut indicare* im Völkerrecht zu. Es werden eine Vielzahl an Abkommen und eine Fülle lebendig geschilderten Fallmaterials aufbereitet, um den derzeitigen Stand völkerrechtlicher Systembildung nachzuzeichnen. Systematisch orientiert sich die Untersuchung dabei an den verschiedenen Deliktgruppen. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Der Verfasser legt überzeugend dar, dass sich aus den Schutzklauseln der verschiedenen Menschenrechtsabkommen (vgl. stellvertretend Art. 1 EMRK, Art. 2 I IPbpR) aufgrund des inhärenten Zusammenhanges zwischen menschenrechtlichen Schutzpflichten, die gegebenenfalls auch durch strafrechtliche Pönalisierungspflichten zu arrondieren sind, und der Territorialität des staatlichen Einwirkungsbereiches grundsätzlich keine Verfolgungspflichten herleiten lassen (S. 259 ff.). Weiterhin wird herausgearbeitet, dass sich gerade hinsichtlich der schwersten Kernstraftaten des Völkerstrafrechts, namentlich Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung des *aut dedere – aut indicare* nicht herausbilden konnte. Dies zeigt einmal mehr, dass eine “Normgenese aufgrund von skandalösen Vorkommnissen” (Luhmann, *Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?*, 1991, S. 28) jedenfalls für Fragen zwischenstaatlicher Kompetenzverteilung von eher untergeordneter Bedeutung ist, und dass das Völkerrecht ein differenziertes System der Abgrenzung von Herrschaftsbereichen und nicht bloßes Derivat einer viel be-

schworenen “*conscience of mankind*” (ICTY – Appeals Chamber, HRLJ 16 [1995], 437 [448 f.]) ist. Eine herausgehobene Rolle spielen in jüngster Zeit Auslieferungs- und Verfolgungspflichten im Zusammenhang mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Der Verfasser widmet sich eingehend den einschlägigen Rechtsquellen und weist mit Recht wiederholt auf die Schwierigkeiten hin, sich auf einen materiellen Terrorismusbegriff zu verständigen (vgl. etwa S. 320 f.). Die damit verbundenen, nicht zuletzt auch kulturell-weltanschaulichen Konflikte dürften in einer sich reziprok radikalierenden Welt in Zukunft eher zunehmen als zu lösen sein.

Das völkerrechtsdogmatische Herzstück der Arbeit bildet die Auseinandersetzung mit der theoretisch-konzeptionellen Begründung des *aut dedere – aut iudicare* (S. 307-321). Mit Recht bringt Maierhöfer damit das Wuchern international-punitiver Reaktionsbedürfnisse mit den – im Einzelnen durchaus auch disparaten – Versuchen in Zusammenhang, die Völkerrechtsordnung wertbezogen nach dem Modell einer *civitas maxima* neu auszurichten oder zu interpretieren. Mit erfreulicher Stringenz verteidigt er “klassische”, also vor allem auf souveräner Staaten-gleichheit und Konsens aufbauende, Völkerrechtskonzeptionen gegen eine unkritische Überformung durch vermeintlich “modernere” und vornehmlich menschen-rechtsorientierte Ansätze (S. 311 ff.; hierzu bereits zuvor luzide Maierhöfer, EuGRZ 2003, 545 [549 f.]). Er führt insbesondere die Relativität rechtlicher Bewertungen an. Es sei unmöglich, mit rationalen Methoden der Rechtserkenntnis absolute geltende Wahrheiten (“Gerechtigkeit”) zu bestimmen (S. 313 f.). Und selbst wenn es gelänge, konsentiertere Grundwerte zu identifizieren, so verbliebe, und auch insoweit ist Maierhöfer zuzustimmen, der Mangel, dass sich allein auf der Grundlage von Werten höchster Abstraktion noch nicht die Entscheidbarkeit von fortbestehenden Wert- und Güterkonflikten herstellen sowie die Frage nach der Entscheidungslegitimation und Mittelwahl beantworten ließe. In diesem Zusammenhang warnt er vor der Tendenz, unter Auflösung objektiver Entscheidungslegitimation zunehmend dem Gerechtigkeitsempfinden diverser Nichtregierungsorganisationen eine entscheidende Rolle bei der Fortentwicklung des Völkerrechts zu überantworten (S. 315 f.). Je stärker sich das Völkerrecht von dem Willen der Staaten ablöse, desto schwächer werde seine effektive Durchsetzbarkeit, was dann auch der Verwirklichung der (postulierten) Werte abträglich sei (S. 316 f.). Im Ergebnis sieht daher Maierhöfer aus gutem Grund vor allem die Staaten als völkerrechtspolitische Akteure in der Pflicht. Nicht gegen diese, sondern nur mit ihnen lasse sich Menschenrechtsschutz verwirklichen (S. 320). Insgesamt plädiert die Untersuchung also für eine erfreulich “realistische” und anschlussfähige Perspektive auf das Völkerrecht, die sich letztlich auch in der Methodik der Rechtsfindung widerspiegeln muss. Nachfolgend wendet sich die Untersuchung der Rechtssetzung durch den UN-Sicherheitsrat nach Kapitel VII UN-Charta zu (S. 322-335). Maierhöfer bejaht die Kompetenz des Sicherheitsrates, als Maßnahme der Friedenssicherung nach Art. 41 UN-Charta auch Pflichten nach dem Grundsatz *aut dedere – aut iudicare* aufzuerlegen.

Nachdem der gegenständliche Umfang völkerrechtlicher Pflichten bestimmt wurde, widmet sich die Untersuchung nunmehr dem konkreten Inhalt der damit begründeten Verpflichtungen und den Voraussetzungen der erlangten Verfolgungslegitimation des Zufluchtsstaates. Es wird untersucht, ob *aut dedere – aut iudicare* ein Auslieferungsersuchen voraussetzt (S. 337-351) und ob der Zufluchtsstaat ein freies Wahlrecht zwischen Auslieferung und eigener Strafverfolgung hat (S. 352-363). Als entscheidend sieht Maierhöfer hierbei das Kriterium an, dass der Straftäter im Ergebnis jedenfalls keine Zuflucht in einem Drittstaat finde (S. 363). Unter der Überschrift “Der Staat als Richter über sich selbst?” (S. 363-372) wirft Maierhöfer die bislang kaum beachtete, jedoch praktisch ungemein wichtige Frage auf, wie es sich eigentlich mit den Pflichten des *aut dedere – aut iudicare* verhält, wenn der zur Verfolgung in Betracht kommende Staat selber in die gegenständlichen Straftaten verstrickt ist oder diese sogar veranlasst hat. Im Ergebnis plädiert er dafür, dass ein solcher Staat die Möglichkeit zur eigenen (also auch von der Auslieferungspflicht befreienden) Verfolgung verwirke. Dies stellt im Hinblick auf die zwischenstaatlichen Pflichten sicherlich eine elegante und sachgerechte Lösung dar. Gerade in den Fällen so genannter “staatsverstärkter Kriminalität” schließen sich hieran freilich regelmäßig zahlreiche Folgeprobleme an, die das punitiv erfasste Individuum betreffen. Die Frage, ob das *crime of state* zugleich Straftat der handelnden Täter ist, hat zwar heute das Völkerstrafrecht pragmatisch (bejahend) entschieden, die eigentlichen materiellen Legitimations- und Zielkonflikte hierbei aber bislang nur unzureichend theoretisch aufgelöst. Die Anschlussfähigkeit völkerstrafrechtlicher Präskription für Drittstaatengerichte ist daher bislang weitgehend offen geblieben.

Nachfolgend werden konkrete Inhalte des *iudicare*, also die erfassten staatlichen Maßnahmen, näher eingegrenzt (S. 372-398). Mit Recht wird hierbei der gestufte Charakter eines strafverfahrensrechtlichen Erkenntnisprozesses analysiert, der sich nicht in einer schlichten Aburteilung erschöpft, sondern die Voraussetzungen hierfür im Einzelnen erst herzustellen hat. Insoweit ist auch die Frage nach der aus dem *iudicare* fließenden Legitimation je nach Verfahrenshandlung, wie dies Maierhöfer detailliert verwirklicht, differenziert zu beantworten.

Im abschließenden Kapitel (S. 399-408) wird schließlich das Verhältnis des *aut dedere – aut iudicare* zur Internationalen Strafgerichtsbarkeit näher beleuchtet, das seit der Schaffung der *Ad hoc*-Tribunale durch den UN-Sicherheitsrat und zusätzlich verstärkt seit der Etablierung des Internationalen Strafgerichtshofes von entscheidender Bedeutung nicht nur für das Verhältnis der internationalen Kooperationspflichten zueinander, sondern auch für das Verständnis der Funktionen einer originär völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit ist. Maierhöfer betont hier den Grundsatz der Komplementarität (vgl. Art. 17 ICC-Statut) und die praktische Notwendigkeit, auch neben der internationalen Strafgerichtsbarkeit an einer Verfolgung durch staatliche Gerichte festzuhalten. Internationale Strafgerichtsbarkeit und *aut dedere – aut punire* seien daher nicht gegeneinander auszuspielen, sondern auf wechselseitige Ergänzung angelegt (S. 408). Uneingeschränkt zugestimmt werden kann dem, soweit es um “technische” Fragen internationaler “Verbrechensbe-

kämpfung" (etwa Organisierte Kriminalität, Rauschgifthandel) geht, die ohnehin staatenkooperativ zu bewältigen sind und für die sich die Internationale Strafgerichtsbarkeit *a priori* als dysfunktional erweisen würde. Hinsichtlich klassischer Völkerstraftaten wie Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre (jedenfalls *de lege ferenda*) unbeschadet dessen aber durchaus zu fragen, ob eine Verfolgung der "unzähligen 'untergeordneten' Täter" (S. 407), wenn man sie überhaupt für notwendig erachtet, vor Strafgerichten von Drittstaaten einer rationalen Zuordnung staatlicher Entscheidungsgewalt entspricht. Das Mandat und die Expressionskraft beliebiger staatlicher Strafgerichte in Staaten ohne Bezug zu den erfassten Verbrechen dürften im Hinblick auf das Ziel internationaler Normrehabilitation, also gemessen an der Aufgabe einer Bestätigung des Völkerrechts als normatives Deutungsschema, zumindest nicht über alle Zweifel erhaben sein.

Das von Maierhöfer mit Recht erörterte Problem, wie sich eine dezentrale Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen durch staatliche Gerichte zu einer internationalen Strafgerichtsbarkeit verhält, berührt damit letztlich einen weiteren Fragenkreis: Zu welchem Ende verfolgen wir überhaupt internationale Verbrechen? Welche Funktionen kann das vergleichsweise holzschnittartige Instrument der Strafe in einem Kontext internationaler Krisenbewältigung oder zur Durchsetzung von Menschenrechten überhaupt übernehmen? Welche rational begründbaren und staatlicherseits durchsetzbaren Interessen werden verletzt, wenn ein Straftäter einen *safe haven* findet? Ohne Antworten auf diese Fragen wird auch ein zwischenstaatlicher Interessenausgleich schwer fallen. Hier scheint bislang vor allem in der völkerstrafrechtlichen Wissenschaft ein nicht ungefährliches theoretisches Vakuum entstanden zu sein, das nach dem Motto "viel Strafe hilft viel" zu einem Wildwuchs an Regelungs- und Verfolgungsansprüchen sowie Kooperationspflichten geführt hat. Ein diffuses Gerechtigkeitsstreben genügt den Rationalitätsanforderungen an ein modernes und rechtsstaatliches Strafrecht nicht, das auch im Rahmen internationalisierter Bezugspunkte säkular zu deutende Funktionen zu erfüllen hat und zudem in einer rechtskulturell pluralistischen Welt anschlussfähig bleiben muss. Von der Klärung dieser – dem Gegenstand der Untersuchung von Maierhöfer freilich vorgelagerten – Fragen wird auch die Zukunft des *aut dedere – aut iudicare* in einer 'globalisierten' Welt der (rechts)kulturellen Grabenbrüche abhängen.

Trotz ihres beachtlichen Umfangs von fast 430 Seiten reinen Textes, der schon aufgrund der unumgänglichen Bestandsaufnahme geltenden Völkervertrags- und Völkergewohnheitsrechts als notwendig erscheint, gelingt es der Untersuchung, die einschlägigen Probleme auf ihre Kerne zu verdichten und diese kurzweilig und packend auf den Punkt zu bringen. Die gleichwohl erhalten gebliebene Gründlichkeit und der außergewöhnlich breite Materialreichtum sind beeindruckend. Die von Maierhöfer erzielten Ergebnisse der Untersuchung konnten den Rezensenten jedenfalls ganz überwiegend überzeugen, dürften aber heute gerade mit ihrem dogmatischen Aussagekern (vor allem S. 307-320) mehrheitlich wohl auf Widerspruch stoßen. Künftige Auseinandersetzungen mit Voraussetzungen und Reichweite des Grundsatzes *aut dedere – aut iudicare* werden freilich den klaren und

konsequenten Argumentationssträngen des hier besprochenen Buches erst einmal standzuhalten haben. Kurzum: Maierhöfers Monographie stellt eine wirkliche und zugleich höchst notwendige Bereicherung der völkerrechtlichen Diskussion dar. Es bleibt zu wünschen, dass diese grundlegende Arbeit sowohl im klassischen Völkerrecht als auch im Völkerstrafrecht die Beachtung findet, die sie verdient.

Klaus Ferdinand Gärditz, Bayreuth

Rasanayagam, Angelo: Afghanistan: A Modern History – Monarchy, Despotism or Democracy? The Problems of Governance in the Muslim Tradition. London/New York: I.B. Tauris, 2. Auflage (2005). 336 S. £ 12,99

Seit Ausbruch des Konfliktes 1978 ist viel über Afghanistan geschrieben worden und der Krieg von 2001 und die sich anschließende massive internationale Wiederaufbauhilfe haben nochmals zu einem starken Anwachsen wissenschaftlicher Arbeiten zu Afghanistan geführt. Gemein ist fast allen Arbeiten die unzureichende Landeskenntnis, was sich oft in der Projektion bestimmter Erwartungs- und Erklärungsmuster widerspiegelt. Drei Autoren ragen durch ihre vor Ort erworbene Detailkenntnis und ihre Forschung anhand von Primärquellen hervor: der amerikanische Anthropologe Louis Dupree, der amerikanische Soziologe Barnet Rubin sowie der pakistanische Journalist Ahmad Rashid. Nicht überraschend werden diese drei Autoren denn auch in fast allen wissenschaftlichen Arbeiten der letzten Jahre ausgiebig zitiert. Rasanayagams Buch stellt diesbezüglich keine Ausnahme dar. Weite Passagen basieren fast ausschließlich auf den Arbeiten Duprees, Rubins und Rashids, wie Rasanayagam im Vorwort auch deutlich zum Ausdruck bringt. Im Übrigen, beruht die Darstellung in weiten Teilen auf George Arneys, *Afghanistan*, 1990, sowie Raja Anwars, *The Tragedy of Afghanistan*, 1988.

Ausgesprochen flüssig geschrieben, führt Rasanayagam den Leser durch ein *historical narrative*, dessen Detailreichtum jedoch nie die Kohärenz des Gesamtbildes in Frage stellt. Die bewusste Beschränkung auf die moderne Geschichte des Landes trägt viel zu dieser Klarheit bei und erlaubt es dem Leser, Wirkungszusammenhänge, persönliche, wirtschaftliche und diplomatische Kontinuitäten zu erkennen und ihre Auswirkungen zu verstehen. Rasanayagams Hintergrund als hochrangiger Beamter der Vereinten Nationen im Iran und in Pakistan, wo er in leitender Funktion mit der Bewältigung der afghanischen Flüchtlingsproblematik befasst war, hilft ihm hierbei, politisch Wesentliches zu identifizieren und Wirkungszusammenhänge aufzudecken. Besonders positiv fällt hierbei seine ausgesprochen neutrale Beschreibung der verschiedenen Akteure auf. Dies zeigt sich besonders deutlich in seiner Darstellung des Entscheidungsprozesses der sowjetischen Führung im Vorfeld des Einmarsches (Kapitel 7). Die schweren Bedenken der Militärführung hinsichtlich der taktischen (Guerillakrieg) und strategischen (Reaktion der Amerikaner) Gegebenheiten, die deutlich wahrgenommene Unzuverlässigkeit der afghanischen KP, wie natürlich die für eine sozialistische Revolution ausgesprochen ungünstige sozio-politische Lage wurden dort ausgiebig disku-

tiert. Es gelingt Rasanayagam hierbei sehr gut, die sowjetischen Beweggründe und verschiedenen institutionellen Interessen darzulegen.

Negativ fällt allerdings in diesem Zusammenhang seine durchgängig etwas zu saloppe Art auf, Quellen zu zitieren bzw. Belege für oft wörtlich zitierte Aussagen anzuführen. Die Gesprächsprotokolle des Politbüros sind zwar ausgesprochen informativ, in der dargelegten Form aber wissenschaftlich kaum brauchbar, da die einzige Quelle hierfür eine obskure, nicht mehr existierende Webseite ist. Hier und an vielen anderen Stellen des Buches, hätte man sich einen etwas sorgfältigeren Umgang mit Quellen gewünscht.

Der besondere Wert von Rasanayagams Buch liegt neben dem sehr eingängigen Stil und seiner Ausgewogenheit vielleicht gerade darin, dem Leser in einem Band eine grundlegende Einführung in die politische Kultur und Interessensdynamik eines bisweilen etwas eigenartigen Gemeinwesens zu bieten, ohne ihn mit Details zu erschlagen. Die Konzeption des Buches spiegelt den Versuch des Praktikers wider, einen den Anforderungen des professionellen Alltags entsprechenden Wegweiser zu liefern. Das Buch zeichnet sich somit mehr durch Praktikabilität denn durch wissenschaftliche Originalität aus. Diesem Anspruch wird Rasanayagam weitestgehend gerecht. Er füllt damit eine bis dato existierende Lücke. Angesichts der enormen Veränderungen der letzten Jahre ist Duprees Werk heute in weiten Teilen stark veraltet. Sowohl Rubin als auch Rashid beschäftigen sich jeweils nur mit Teilaspekten Afghanistans, versuchen also nicht ein Gesamtbild der Geschichte des Landes zu zeichnen. Einzig vergleichbar mit dem besprochenen Werk sind die beiden Bücher von Martin Ewans, einem früheren britischen Diplomaten, mit den Titeln, *Afghanistan, A New History* (Curzon, 2001, Neudruck 2002), und *Afghanistan, A Short History of its People and Politics* (Harper Collins, 2002), die aber bei weitem nicht so gut lesbar sind und zudem die Entwicklungen der letzten Jahre nicht ausreichend berücksichtigen.

Das Buch Rasanayagams ist in 17 Kapitel sowie ein kurzes Vorwort, eine Einführung und einen allzu kurzen Epilog aufgeteilt. Die Darstellung beginnt mit dem "Eisernen Amir" Abdul Rahman Khan, und endet mit der aufgrund des Bonner Abkommens errichteten Übergangsregierung. Als besonders gelungen muss die Beschreibung der Veränderungen Pakistans als Resultat seiner eigenen Afghanistanpolitik bezeichnet werden (Kapitel 14). Der Verzicht auf eine eingehende Schilderung der Periode 1747-1880 ist zu begrüßen. Weniger leuchten die allzu kurz geratene Beschreibung des Bonner Prozesses und das Fehlen einer Bewertung der seitdem erzielten Ergebnisse beim Staatsaufbau Afghanistans ein. Leider sind die entsprechenden Kapitel seit der Erstveröffentlichung 2003 nur unwesentlich aktualisiert worden (besonders deutlich wird dies bei der Beschreibung russischer Interessen, S. 172-6) und auch auf die Einfügung eines neuen Kapitels ist verzichtet worden. Der Epilog ist leider nur ein unzureichender Ersatz hierfür.

Die ausführliche Beschreibung des islamistischen Terrors in Kapitel 16 ist zwar an sich interessant und schließt sich inhaltlich dem Bericht über die internationale Unterstützung der Mudjahidin in Kapitel 9 und 14 an, nicht immer ist aber der direkte Bezug zu Afghanistan klar. Eine knappere Darstellung hätte hier vielleicht

Platz für eine ausführlichere Beschreibung der überaus wichtigen Periode nach 2001 schaffen können. Das Buch verfügt über eine etwas kurz geratene und auch nicht ganz aktuelle Bibliographie sowie ein ebenfalls kurzes Stichwortverzeichnis. Störend fallen bisweilen abgegriffene journalistische Wendungen auf (“Soviet economic penetration and subversion”, S. 29; “Sufism made Islam in Central Asia a tolerant creed”, S. 167; “President Karzai is no more than a glorified mayor of Kabul”, S. 258).

Manche von Rasanayagam darüber hinaus verwendete Begriffe sind nicht immer einwandfrei definiert bzw. werden gelegentlich in einem kontroversen Zusammenhang benutzt (“detrribalised Gilzai Pashtun”, S. 103 ff.; “feudal” *seri* lands, sind das nun *awqaf* oder königliche Lehen? S. 76; *qawm* bleibt unvollständig erklärt, S. 129. Die Überlegungen zur Anwendbarkeit europäischer Staatstheorien sind stark vereinfachend, ungenau und vermutlich falsch, S. 201-2. Auch mit viel Wohlwollen muss die Beschreibung des neuen Afghanistans als möglicherweise “the first ‘civil society’ in the Muslim world” befremden, S. 257. Die Zahlen zum wirtschaftlichen Wiederaufbau auf S. 259-60 sind kaum relevant).

Diese wenigen Kritikpunkte können aber nicht den positiven Gesamteindruck des Buches trüben. Es eignet sich als allgemeiner Einstieg in ein genaueres Studium des Landes und der Region, wobei eine etwas ausführlichere Bibliographie allerdings hilfreich gewesen wäre. Die Behandlung juristischer Themen, sowohl was die interne Verfassungsentwicklung, als auch die völkerrechtlichen Entwicklungen angeht, ist allerdings durchweg rudimentär. Das nicht unbeträchtliche Wirken der Organe der Vereinten Nationen, von den Genfer Verhandlungen bis zur Arbeit der UNAMA, ist nur unvollständig beschrieben. Besonders nachteilig wirken das Fehlen einer rechtlichen Einordnung der afghanischen Souveränität während der verschiedenen Phasen des Konflikts und die Außerachtlassung der Fragen der Rechtmäßigkeit des amerikanischen Angriffs im Oktober 2001 und des besonderen Mandats der UNAMA sowie der rechtlichen Aspekte des Bonner Abkommens, einschließlich des Verfassungsprozesses. Verweise auf die umfangreiche völkerrechtliche Literatur könnten diesem Mangel zu einem gewissen Grade abhelfen.

Ebrahim Afshar

Grote, Rainer/Marauhn, Thilo (eds.): The Regulation of International Financial Markets. Perspectives for Reform. Cambridge: Cambridge University Press. (2006). xvii, 337 S. £ 55,-/US\$ 100,-

Was lange währt ... wird endlich gut. Die meisten der im vorliegenden Sammelband vereinten Beiträge wurden ursprünglich bereits 2001 auf einem Workshop der Evangelischen Akademie Loccum vorgestellt. Einige kamen später noch hinzu, die bereits vorhandenen wurden überarbeitet. Gleichwohl befinden sich manche auf dem Stand von Anfang 2003, was sich glücklicher Weise lediglich bei der fragmentarischen Behandlung von “Basel II” wirklich bemerkbar macht.

Die beiden Herausgeber präsentieren die 14 Einzelstudien in fünf Teilen bzw. aus fünf unterschiedlichen Perspektiven: geschichtlich, (rechts)vergleichend, völkerrechtlich, institutionell und (wirtschafts)politisch. Die durchgängige Abfassung

auf Englisch dürfte den Gepflogenheiten der Finanzwelt entgegenkommen und sollte einer besseren Kenntnisnahme der entwickelten Analysen und Konzeptionen dienlich sein.

Marauhn zeigt in der Einführung das “regulatory dilemma in international financial relations” auf: “International markets are regulated in the first place at the national level and such national legislation is only co-ordinated to a limited extent. There is a certain risk – at least from the perspective of public international law – that regulatory efforts are deprived of their ‘governance potential’ or that a specifically (either politically or economically) powerful national regulator determines the regulatory framework for international financial relations on his own” (S. 13 f.). Diese Lage werde zudem “complicated by the fact that hybrid forms of regulation involving private actors are not the only, but the still predominant, regulatory techniques” (S. 22). Marauhn konstatiert zu Recht: “The present contribution of public international law to a regulatory framework for global capital markets is rather limited” (S. 2). Diesem Defizit wollen die Herausgeber zunächst mit einem “fairly general view” auf globale Kapitalmärkte abhelfen “without putting too much weight on details of specific regulatory issues” (S. 4); diese könnten Gegenstand eines “follow-up project” sein, für das im Schlusskapitel neun Aspekte skizziert werden, die von der prinzipiellen Notwendigkeit einer Regulierung insbesondere im Hinblick auf (System-)Stabilität (S. 316) bis zu Fragen von “implementation, enforcement and surveillance of international financial standards” reichen (S. 329 ff.). Bereits im Einführungskapitel hebt Marauhn den (häufig vernachlässigten) Aspekt ausreichender demokratischer Legitimation von internationaler Recht- bzw. Regelsetzung hervor (S. 16); dieser klingt auch in weiteren Beiträgen an und wird auch am Schluss noch einmal aufgegriffen (S. 324).

Die “historical perspective” zu “monetary governance and capital mobility” beleuchtet Cohen. Diese sei heute “formally centred in the state” (S. 28) und umfasse “control over the issue and circulation of money” (S. 29); ihr liege eine “strategic choice” zugrunde, also ein Problem politischer Ökonomie (S. 28, 53). Die Vorstellung von “one nation/one money” (S. 33) werde aber durch die zunehmende Kapitalmobilität unmittelbar in Frage gestellt, was Cohen im Hinblick auf deren “economic” bzw. “political dimensions” erläutert. Daraus resultiere “the case for capital controls” (S. 41 ff.). Nach einer Skizze des Für und Wider fragt Cohen, ob nicht der Weg “back to the future” führe: “At the level of intellectual discourse, regulation of capital mobility has gained new legitimacy as an instrument of monetary governance” (S. 45). Warum gleichwohl gezögert werde, ergebe sich zum einen aus den Interessen der USA, zum andern aus den divergierenden Interessen einzelner (Schwellen-)Länder und nicht zuletzt aus den “key elements of the private sector” (S. 52). Die drei Kernfragen betreffen daher (1) “a state’s choice of basic currency strategy”, sowie die Möglichkeiten, (2) “(to) transform the principle – the new-found legitimacy of capital controls” und (3) “to restore the compromise of embedded liberalism written into the Fund charter at Bretton Woods” (S. 53).

Eine "comparative perspective" verfolgen Ferran ("The liberalisation of financial markets: the regulatory response in the United Kingdom"), Grote (bezogen auf Deutschland) sowie Ohnesorge ("Perspectives on US financial regulation"). Die Beiträge verdeutlichen die recht unterschiedlichen Regulierungs-"Kulturen" – die U.S.-Situation wird als "quite unique" (S. 95) bewertet –, jedoch sind einige Ungenauigkeiten in den Details zu verzeichnen, so ist etwa in Fn. 10 auf S. 77 § 1 Abs. 1a KWG gemeint, auf S. 85 muss es – wie dann auf S. 87 richtig – § 35 Abs. 6 WpHG heißen, auf den Wandel der "Grundsätze" zu rechtsförmigen Verordnungen (in §§ 10, 11 KWG) wird auf S. 85 nicht hingewiesen.

Zur "public international law perspective" finden sich zunächst zwei Beiträge zum EG-Recht: Røgen stellt die "regulation of financial services in the European Union" dar, wobei leider die Entwicklungen (im Rahmen des Financial Services Action Plan) seit Anfang 2003 nicht mehr einbezogen sind, die einzelnen Harmonisierungsschritte bis dahin aber systematisch dargelegt werden. Ein kürzerer Beitrag von Hafner befasst sich mit "free movement of capital in the European Union" und hebt die Verknüpfungen mit den Stadien der Währungsintegration hervor; der Blick auf die seit Mitte der 1990er Jahre erheblich angewachsene EuGH-Judikatur zu Art. 73b ff. bzw. Art. 56 ff. EGV gerät allerdings eher flüchtig (S. 149), und für die Anwendungsfälle des Art. 60 EGV hätte es aktuellere Beispiele als das Embargo gegen Jugoslawien/Serbien (S. 148) gegeben. Instrukтив ist die Behandlung der Frage, ob "regionalism a preferred option to multilateralism for East Asia" ist (Qingjiang Kong, S. 151 ff.), weil dort gewonnene Erfahrungen vor allem im Kontext der Asienkrise 1997/98 auch für andere Weltregionen lehrreich sein können (S. 175). Die noch immer zu konstatierende Unterschätzung der Bedeutung der WTO für Finanzmarktregelungen sollte spätestens nach der Lektüre der Studie von M. Hahn überwunden sein, deren Titel bereits eine Diskussion der Rolle von "greed" und "reason" im Rahmen des GATS ankündigt. Auch wenn hier "Basel II" nur punktuell einbezogen wird (S. 231 f., 233), gelingt es Hahn mustergültig, das Zusammenspiel von "liberalisation of trade in financial services" mit "strengthening of domestic and international prudential regimes" aufzuzeigen. Sein wohlbegründetes Fazit lautet: "Effective supervision of financial institutions engaging in transnational business exists ... The WTO approach seems well balanced, reconciling the option for liberalisation (and its economic advantages) with the legitimate interests of states and their peoples to have the prudential regime in place they select" (S. 205).

Die "institutional perspective" beleuchtet zunächst der Beitrag von Maruhn/Weiss über "the European Central Bank as regulator and as institutional actor". Zu diesem Beitrag ist lediglich anzumerken, dass die Errichtung der EZB nicht im Mai 1996 (S. 213), sondern erst zwei Jahre später erfolgte; beim "involvement of the ESCB and the ECB at international level" (S. 221 ff.) hätte auch § 4 BBankG erwähnt werden können. Sodann schildert Emmenegger den bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich angesiedelten "Baseler Ausschuss" (für Bankenaufsicht, BCBS) als "secretive club of giants". Die Studie ist überaus informativ und weist zu Recht auf das bis auf weiteres alternativlose "near complete non-

involvement of the national law-makers in the Basle process” hin (S. 236). Peuker widmet sich den Beiträgen von IMF und Weltbank zur Stärkung der “international financial architecture”. Aus den Krisen der 90er Jahre hätten die beiden wichtigsten Internationalen Finanzinstitutionen (zumindest partiell, S. 249) einige Lektionen gelernt: (1) “continued accent on sound macroeconomic management”, (2) “increased emphasis on structural underpinnings”, (3) “heightened attention to transparency and accountability”, (4) “improved access to finance”, (5) “enhanced private sector involvement”. Kurz angerissen wird auch der Bedarf an einer Reform der beiden Institutionen selbst (weniger im Hinblick auf “mandate and role” als auf “governance”, S. 247 f.).

Im Kapitel über “policy perspectives” diskutiert nun Nunkamp “the pros and cons of capital account liberalisation”. Um zu zeigen, dass diese “institutional and regulatory safeguards” (S. 259) erfordere, werden “economic policy conflicts” skizziert, wird dann die Frage gestellt (und bejaht) “why liberalise at all” und hernach untersucht, ob die Krisen durch Liberalisierung verursacht wurden, und werden verschiedene nationale Lösungsansätze erörtert (“macroeconomic policy”, “regulatory framework”, “capital controls”). Schließlich werden die Möglichkeiten und Grenzen regionaler Zusammenarbeit beleuchtet; als verbleibende Herausforderungen einer internationalen Finanzarchitektur werden genannt: “the provision of emergency finance to avoid illiquidity in hard currency, and a reasonable burden sharing between debtors and creditors in the case of insolvency” (S. 273). Die relevante Frage sei also, “how, rather than whether to open the capital account” (S. 275). Weitaus stärker theorie-“lastig” als alle weiteren Beiträge ist Voigts Behandlung der Frage: “Do we need a new international financial architecture? Many questions and some preliminary policy advice”. Aus insgesamt acht von Hayek bzw. der Institutionenökonomie inspirierten Fragen werden zwei vernachlässigte Aspekte herausgegriffen, nämlich: “the relevance of exchange rate pegs and the issue of moral hazard” (S. 291). Hierbei kommt Voigt zu dem Schluss: “For most of the policy proposals discussed, international co-ordination or even a supranational body are not necessary. Regulatory improvements, adequate currency regimes and opening up domestic financial markets to the forces of international competition can be established unilaterally” (S. 295). Raffer schlägt schließlich “built-in stabilisers for the international financial system” vor. Dem IMF hält er vor, er habe sich in Widerspruch zu Regelungen der eigenen Statute (insbesondere Art. VI der Articles of Agreement) gesetzt (S. 296 f.); immerhin lehne die Organisation offenbar aber eine Besteuerung internationaler Devisentransaktionen nicht mehr prinzipiell ab. Weiter diskutiert Raffer eine Reform von “loan loss provisions”, hinsichtlich derer “Basel I” falsche Anreize gesetzt habe (S. 301 f.), die Schaffung eines internationalen Insolvenzrechts für Staaten, für welches nicht “chapter 11”, sondern chapter 9 des einschlägigen U.S.-Gesetzes ein Modell abgeben könne, und schließlich eine bessere “accountability” multilateraler (Finanz-)Institutionen; auch dafür seien bereits Ansätze (in Art. IV Abs. 7 des IBRD-Abkommens, S. 313) vorhanden. Er resümiert: “These few stabilisers might not

change capital markets as dramatically as a New Architecture, but they would improve the functioning of these markets considerably" (S. 315).

Aus den Postulaten des Schlusskapitals seien nur erwähnt die Verrechtlichung bisheriger "soft law"-Standards einhergehend mit einer Stärkung materieller wirtschaftlicher Grundrechte und ihres Schutzes (S. 325) und die Verbesserung von Risikoermittlung, -bewertung und -management auf der Basis von Erkenntnissen in anderen Bereichen, "namely in technology and in environmental law" (S. 327). Ob zumindest im Hinblick auf "sovereign borrowers" eine "globally centralised supervisory agency" erforderlich ist (S. 329 f.), erscheint hingegen als zweifelhaft, jedenfalls im Hinblick auf die Einwände, die bei der Umsetzung von "Basel II" unter dem Stichwort "lead supervisor" schon auf regionaler EG-Ebene erhoben wurden wobei eine europäische Regulierungsinstanz ohnehin bis auf weiteres nicht realisierbar, – weil ohne Vertragsänderung nicht machbar, (S. 220) – ist.

Grote und Marauhn haben ein wichtiges – weit über Rechtsfragen hinausreichendes, – interdisziplinäres Grundlagenwerk vorgelegt, dessen zentrale Themen durch einen soliden Index weiter erschlossen werden, auch wenn dort etwa "Joint Forum" (S. 204), "lex mercatoria" (S. 283, 287) oder "odious debts" (S. 310) noch gar nicht erfasst sind. Die damit angestoßene wissenschaftliche Debatte über die "financial market regulation" sollte keine Eintagsfliege bleiben.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Shaw, Malcolm N.: International Law. Cambridge: Cambridge University Press 5. Auflage (2003). cxlv, 1288 S. £ 35,-/US\$ 53,-

Die fünfte Neuauflage von Professor Shaw (Universität Leicester) ist ein umfangreiches, aktuelles und eingängig geschriebenes Völkerrechtslehrbuch, dem es meisterhaft gelingt sowohl dem Anfänger eine ausführliche und verständliche Einleitung in die Disziplin zu geben, wie dem Anwender oder Experten als Ausgangspunkt für weitere Forschungen zu dienen. Es ist in erster Linie ein Lehrbuch, das den Leser mit der Komplexität der Materie vertraut machen und einen Anreiz bieten will, sich intensiver mit dem Völkerrecht auseinanderzusetzen. In klarer, eindringlicher Sprache geschrieben, zeigt das Buch die historische Entwicklung sowie die normativen und dogmatischen Debatten gut auf und verweist umfangreich auf weiterführende Literatur. Hierbei muss als besonders positiv hervorgehoben werden, dass jedes Kapitel mit einer kleinen Auswahl besonders relevanter Spezialliteratur abschließt und so dem Leser wertvolle Hilfen für vertiefende Studien gibt. In den Fußnoten sind auch Mindermeinungen und ausgefallene Sachgebiete ausreichend berücksichtigt.

Das Buch steht insoweit fest in der angelsächsischen Wissenschaftstradition, als es versucht, auch komplizierteste Sachverhalte auf die einfachstmögliche Art und Weise auszudrücken. Auch wenn die einzelnen Kapitel in sich abgeschlossen sind und jeweils separat konsultiert werden können, erschließt sich die Eleganz der Darstellung besonders in einer Gesamtsicht. Die umfangreichen Querverweise verdeutlichen besonders eindringlich die thematischen Zusammenhänge und vermitteln einen guten Überblick über die komplexe Materie trotz der Detailfülle des

Textes. Naturgemäß erreicht ein englischsprachiges Fachbuch einen sehr breiten über den nationalen Rahmen deutlich hinausgehenden Leserkreis. Shaws Werk hat sich diesbezüglich einen besonderen Platz errungen – sowohl in seiner englischen Fassung als auch mittlerweile in seiner polnischen, ungarischen, portugiesischen und chinesischen Übersetzung. Der Entwicklung in Großbritannien und den Vereinigten Staaten sowie in geringerem Maße auch im Commonwealth wird verständlicherweise besonders breiter Raum eingeräumt, was die Benutzbarkeit des Lehrbuchs außerhalb dieser Rechtskreise aber keineswegs einschränkt.

Allerdings hätte man sich bisweilen, zumindest im Fußnotenapparat, eine etwas stärkere Berücksichtigung der Entwicklung außerhalb Großbritanniens und der Vereinigten Staaten gewünscht. Beklagenswert ist allerdings das fast vollständige Fehlen einer Diskussion kritischer oder nicht-westlicher Perspektiven. Die Abhandlung der gesamten islamischen Völkerrechtslehre in einem (!) Absatz (S. 18), oder der chinesischen Position (S. 36-38) erscheint doch etwas knapp. So wäre etwa eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex der ungleichen Verträge (Fußnote 131, S. 37) und einer von der Dritten Welt als unfair empfundenen Völkerrechtsordnung, gerade auch im Hinblick auf den Nichtverbreitungsvertrag und den Themenkomplex so genannter Pariastaaten angebracht gewesen. Auch bei der Darstellung internationaler Menschenrechtsinstrumente wäre es bisweilen hilfreich gewesen, den Vorwurf des so genannten Eurozentrismus und die letztlich kultur-relativistisch begründete Ablehnung universaler Standards durch undemokratische Staaten etwas ausführlicher darzulegen. Die im Seerechtskapitel vorbildlich dargestellte Position der Dritten Welt hätte hierfür als Vorbild dienen können.

Die Neuauflage des Buches gibt den Rechtsstand im Frühling 2003 wieder. Es enthält zwei neue Kapitel zu den zwischenstaatlichen Tribunalen und zum humanitären Völkerrecht. Der Darstellung des IGH und des Seerechtstribunals wird hierbei besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Leider wird den internationalen Strafrechtstribunalen nur ein recht begrenzter Raum eingeräumt. An dieser Stelle kann angemerkt werden, dass trotz der gelungenen Aktualisierung des Textes, bestimmte aktuelle Bezüge zu kurz kommen. Die Darstellung des internationalen Terrorismus (S. 1048-1053) erscheint stichwortartig und beschränkt sich weitgehend auf eine Auflistung entsprechender Initiativen im Rahmen der VN. Relevante Fragen wie Staatenverantwortlichkeit für terroristische Aktivitäten, präventive Gewaltanwendung und entsprechende Fragen humanitären Völkerrechts (“illegale Kombattanten”) werden leider ausgeklammert.

Das Buch ist redaktionell exzellent ausgestaltet. Es verfügt über ein klares Inhaltsverzeichnis, ein umfangreiches Fälle- und Vertragsverzeichnis sowie einen Sachwortindex, jeweils mit genauen Seitenangaben. Die zusätzliche Liste mit nützlichen Internetverweisen mag im Zeitalter hoch entwickelter Suchmaschinen als Marketinggimmick erscheinen, die auf dem Titel angekündigte Netzunterstützung ist aber ausgesprochen nützlich und bietet eine aktualisierte, verlässliche Sammlung relevanter völkerrechtlicher Quellen (<http://www.cambridge.org/us/law/shaw/introduction.htm>). Dem Rezensenten sind nur drei unbedeutende Schreibfehler

aufgefallen (S. xxi, 1165, 1178), etwas schwerer wiegt die mangelnde Unterscheidung zwischen der PLO und der Palästinensischen Autonomiebehörde im Kapitel über nationale Befreiungsbewegungen (S. 220-223), die den insgesamt sehr positiven Gesamteindruck dieses Werkes jedoch keineswegs trüben. Ebrahim Afshar

Tezcan, Türkmén: Der Zypernkonflikt vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof. Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Band 120. Frankfurt a.M.: Peter Lang (2005). 283 S. € 51,50

Zypern schied 1878 infolge des Berliner Kongresses aus dem Herrschaftsbereich des Osmanischen Reiches aus und wurde Protektorat, später Kronkolonie des Vereinigten Königreichs. Damit erhielten die beiden auf Zypern lebenden Volksgruppen eine gemeinsame dritte Verwaltung. Für die einen – die Zyperngriechen – war dies das Ende relativer Freiheit. Denn bis dahin hatte sie niemand gezwungen, eine andere Sprache als griechisch zu lernen und zu sprechen. Sie hatten bislang relativ autonom unter der osmanischen Herrschaft einen Großteil ihrer Angelegenheiten selbst regeln können und sich aktiv an Handel und Wandel im östlichen Mittelmeer und darüber hinaus beteiligt. Die Briten dagegen stülpten beiden Volksgruppen ein neues, einheitliches Verwaltungssystem auf. Das Ende der britischen Herrschaft fiel dann mit den weltweiten antikolonialistischen Bewegungen zusammen. Wie in Afrika und in anderen Regionen der Welt arbeiteten die Briten nach dem Zweiten Weltkrieg auch im Mittelmeer an der Neuordnung des Commonwealth. Das besondere Problem auf Zypern war jedoch, dass die kleinere Volksgruppe bis 1878 die herrschende Volksgruppe gewesen war, während die größere Volksgruppe zahlenmäßig und wirtschaftlich dominant war. Hier die Interessen unter einem einheitlichen Dach zu vereinigen, war außerordentlich schwierig. Die in Zürich und London geschlossenen Verträge rund um die Gründung der Republik Zypern hielten dementsprechend auch keine drei Jahre. Was folgte, gehört nicht in eine Buchbesprechung. Hierzu lese man die sorgfältige und entsprechend dem eigentlichen Ziel der Dissertation auch knappe Darstellung von Tezcan.

Im Zentrum der Arbeit, die noch von Blumenwitz betreut, aber erst nach dessen Tod im Frühjahr 2005 von Wollenschläger und Drüppel angenommen wurde, steht die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Zypernfrage, insbesondere die bahnbrechende wie auch bedenkliche Entscheidung des Gerichtshofs im *Loizidou*-Fall. Schon der Verfasser dieser Besprechung hatte vor den Folgen dieser Entscheidung gewarnt (EuGRZ 1997, S. 533 ff.), die nicht nur von einer problematischen Einschätzung der völkerrechtlichen Lage, sondern auch vom fehlenden Gespür für die politische Brisanz der zu treffenden Entscheidung geprägt war und wesentlich zur Verhärtung der Fronten in den Bemühungen um eine für beide Volksgruppen angemessene Lösung beigetragen hat. Tezcan greift alle Argumente für und gegen die Position der Mehrheit in besagter Entscheidung auf und setzt sich so gründlich wie bisher wohl noch kein Autor mit diesen Argumenten auseinander. Hervorzuheben sind etwa die Ausführungen zur Frage, ob die Türkische Republik Nordzypern aufgrund einer

zulässigen Sezession zur Entstehung gelangt war. Ferner ist die sehr vorsichtig und neutral gehaltene Kritik der Autorin an der fehlenden politischen Zurückhaltung des Gerichtshofs hervorzuheben. Sie weist zu Recht auf zahlreiche Entscheidungen des Gerichtshofs hin, in welchen dieser größere Zurückhaltung geübt hat (*Irland vs. Großbritannien*, *Golder-Fall*, *Bankovich-Fall* u.a.) und kritisiert, dass gerade im Falle Zypern, dessen besondere Problematik Gegenstand eines offenen Verhandlungsprozesses unter der Ägide der Vereinten Nationen war, richterliche Zurückhaltung geboten gewesen wäre. Auch die Schieflage in den Argumentationslinien – Anerkennung der *de facto*-Regierung der Republik Zypern (Zyperngriechen als Inhaber faktischer Regierungsgewalt) und Nicht-Anerkennung der *de facto*-Regierung in Nordzypern – wird hier verdeutlicht. Was die Arbeit so wertvoll macht, ist aber nicht allein die Kritik an der Rechtsprechung des Gerichtshofs, sondern auch diejenige am Verhalten der verschiedenen Parteien in den Verfahren, gerade auch der Türkei. Denn die Türkei hat durch die unterlassene Einleitung eigener Beschwerdeverfahren vor allem in den sechziger Jahren und mit einzelnen boykottartigen Handlungen gegenüber den EMRK-Organen durchaus selbst zu dieser Entwicklung beigetragen. Tezcan führt die Verbindungen aller Zypern-Entscheidungen mit *Loizidou* dem Leser konsequent vor Augen. Abschließend lässt sich sagen, dass die Arbeit von Tezcan – nach Besler (Die völkerrechtliche Lage Zyperns unter besonderer Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts, München 1973) und von Laffert (Die völkerrechtliche Lage des geteilten Zypern und Fragen seiner staatlichen Reorganisation, Frankfurt 1995; Besprechung in: ZaöRV 56 (1996), S. 875 ff.) – zur weiteren Verbesserung der juristischen und insbesondere völkerrechtlichen Aufarbeitung der Zypernfrage maßgeblich beiträgt.

Christian Rumpf, Stuttgart